AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2013 **HANNOVER, 16. MAI 2013** **NR. 18**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Errichtung des Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover 162

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover 150

Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012 150

Bebauungspläne, Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änd., Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 536, 1. Änd. Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änd. 151

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. **Stadt GEHRDEN**

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 7 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse –, „An der Linde“ 152

2. **Stadt LEHRTE**

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte 152

3. **Stadt PATTENSEN**

Aufhebung einer Satzung 155

4. **Stadt SEHNDE**

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung) 155

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 157

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Pfarramt Großenheidorn

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn 159

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung 160

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 46. Sitzung der Verbandsversammlung 161

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Errichtung des Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover (siehe Seite 162)

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes. Diese Gebühren betragen:

a) auf den Wochenmärkten

bei Tageszuweisung	3,75 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **einschl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
bei Jahreserlaubnis	111,85 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer

Für jeden Quadratmeter des Marktstandes, der vor der vorderen festgelegten Front liegt und/oder über 2,50 Meter Tiefe hinausgeht, wird je angefangenen Quadratmeter eine Gebühr in Höhe von 40 % eines laufenden Frontmeters des Marktstandes erhoben.

Soweit Inhaberinnen und Inhaber von Jahreserlaubnissen die in der Jahreserlaubnis festgesetzte Tiefe, Front und/oder Breite des Standes überschreiten, gilt für sie in jedem einzelnen Fall der Gebührensatz der Tageszuweisung.

b) auf den Bauernmärkten

bei Tageszuweisung	3,35 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **einschl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer
bei Jahreserlaubnis	99,42 € je begonnenen lfd. Frontmeter des Marktstandes **zzgl.** gesetzlicher Mehrwertsteuer

Bei Überschreitung der Grenze von 2,50 Meter Tiefe und/oder der genehmigten Breite des Marktstandes, sowie bei Überschreiten der festgesetzten vorderen Front gem. § 7 Abs. 3 Marktsatzung gelten die Gebühren von § 1 a) Satz 2 und 3 entsprechend.

c) auf den Sonder- und Jahrmärkten

Je Quadratmeter des Marktstandes pro Tag 2,83 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

d) auf dem Weihnachtsmarkt an der Marktkirche

für Anbieter von Getränken (mit und ohne Speisen) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 140,56 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle anderen Anbieter von Essen (Lebensmittel etc.) im Sinne von § 5 Zif. 1 Satz 2 der Marktsatzung der Landeshauptstadt Hannover:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 120,12 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

für alle übrigen Anbieter auf dem Weihnachtsmarkt:
Je Quadratmeter des Marktstandes für die Dauer des Marktes 83,44 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 30.04.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Mönninghoff
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hannover, den 30.04.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Mönninghoff
Erster Stadtrat

Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 01.01.2012 beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:
In § 7 Abs. 5 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„entgegen § 10 die Steuermeldungen nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;“

In § 16 Abs. 1 Nr. 4 wird „§ 15 Abs. 3“ durch „14 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Hannover, den 02.05.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Mönninghoff
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 02.05.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Mönninghoff
Erster Stadtrat

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 226, 1. Änd.
Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Peiner Straße / Im Bruche

Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich ist eine Teilfläche des Grundstücks der Auferstehungskirche, Helmstedter Straße 59. Es handelt sich um den südöstlichen Bereich des Kirchengrundstückes (ca. 52 m in Nord-Süd-Richtung und ca. 32 bzw 36 m in Ost-West-Richtung), der zwischen Kirche, Kreuzungsbereich Peiner Straße / „Im Bruche“ und dem Grundstück „Im Bruche“ Nr. 25 liegt.

Satzungsbeschluss am 25.04.2013

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 536, 1. Änd.
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Nahversorgungszentrum Tempelhofweg

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt nördlich der Kugelfangtrift zwischen den Straßen Tempelhofweg und Wilmersdorfweg. Es wird begrenzt durch die Straßen Wilmersdorfweg, Kugelfangtrift, Tempelhofweg und Lankwitzweg sowie durch die westliche und südliche Grenze des Grundstücks Lankwitzweg 54 und die südliche Grenze des Grundstücks Lankwitzweg 56.

Satzungsbeschluss am 25.04.2013

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 506, 2. Änd.
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Vahrenheider Markt

Geltungsbereich:
Das Plangebiet liegt nördlich der Straße Sahlkamp zwischen Wartburgstraße und Dresdener Straße. Es wird begrenzt durch die Naumburger Straße, Dresdener Straße, Sahlkamp, Wartburgstraße, südliche Grenze des Grundstücks Wartburgstraße 10 und deren Verlängerung bis zu den Anlagen der Stadtbahnstation, südliche Seite der Stadtbahnstation, westliche und nördliche Grenze des Grundstücks Vahrenheider Markt 7.

Satzungsbeschluss am 25.04.2013

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 29.04.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Bodemann
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GEHRDEN

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 7 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse –, „An der Linde“

Gebiet:
Flächen südlich der Straße „An der Linde“
Geltungsbereich:
Flächen am südwestlichen Ortsrand von Redderse, westlich der bereits bebauten Flächen an der Straße „Sunderanger“ und Teile der Flurstücke 84/16, 95/2, 97, 98, 99 und 102, alle Flur 3, Gemarkung Redderse.
Der Änderungsbereich wird begrenzt:
- im Norden durch die nördlichen Grenzen des Flurstücks 95/2 - Wegefläche An der Linde
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 99
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 97
- Im Süden durch eine neue Grenze in einem Abstand von 54 m parallel zur südlichen Grenze des Flurstücks 95/2 sowie im Bereich des östlichen Plangebietes durch die südliche Grenze des Flurstücks 95/2

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 19.12.2012 den o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 7 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse - wird einschl. der Begründung, dem Umweltbericht sowie der Baugrunduntersuchung im Fachdienst 51 – Stadtplanung - der Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7 Stadt Gehrden – Ortschaft Redderse - in Kraft.

Gehrden, 16.05.2013

STADT GEHRDEN
Heldermann
Bürgermeister

2. Stadt LEHRTE

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke für Grundschulen

Die Schulbezirke für die Grundschulen der Stadt Lehrte werden wie folgt gebildet:

1. Grundschule An der Masch (I)

Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:

Ahltener Straße
Ahornweg
Akazienweg
Allerbecksweg (Ortschaft Steinwedel)
Alte Bahnhofstraße
Am Lindenberg
Am Rathaus
Am Tanngarten
An der Masch
An der Rethmarstraße
An der Weide
Apfelallee
Asternstraße
Auf den Pohläckern
Bachgasse
Bachstraße
Bahnhofstraße
Bennigsenstraße
Berliner Allee
Bindestraße
Blumenhof (Ortschaft Ahlten)
Braunschweiger Straße
Brinkplatz
Buchenweg
Claudiusweg
Dorfgarten
Eichendorffstraße
Eichenweg, nördlich Buchenweg
Erlenweg
Eschenweg
Everner Straße
Feldstraße
Fuhrenweg
Gartenstraße
Goethestraße

Große Moorstraße
Hagenstraße
Heidecker Weg (Ortschaft Steinwedel)
Heinrich-Beinsen-Straße
Hofwinkel
Im Jägerwinkel
Kastanienweg
Königsberger Straße
Königstraße
Köthenwaldstraße, nördlich Buchenweg
Lange Straße
Leine Straße
Marktstraße
Moltkestraße
Mühlengasse
Osterfeld
Osterstraße
Rathausplatz
Rethmarstraße
Rosenstraße
Sedanplatz
Sehnder Landstraße, östliche Seite
Sehnder Straße, östliche Seite
Steingartenweg
Steinwedeler Straße (Ortschaft Steinwedel)
Stille Gasse
Vor dem Osterholze
Vor der Ramhorst
Weserstraße
Westernstraße
Wilhelmstraße
Windmühlenstraße
Ziegenbocksweg
Zum Alten Dorf
Zum Grenzgraben

2. Grundschule Lehrte-Süd (II)

Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:

Alter Bahndamm
Am Hagenden
Am Lehrter Bach
Am Löser
Am Salzberg
Am Sülterberg
Bachgrund
Beethovenring
Birkenweg
Blumenstraße
Brahmsweg
Brucknerstraße
Bullenweg
Corinthweg
Cranachweg
Dürerring
Eichenweg, südlich Buchenweg
Fichtestraße
Glückaufweg
Händelstraße
Hardenbergstraße
Haydnweg
Heimstättenweg
Holbeinweg
Iltener Straße
Im Gesenk
Jacobyweg
Kaliweg
Kehrwiederstraße
Kiefernweg
Kirchnerweg
Knappenweg
Knockenwinkel
Köhlerheide
Köthenwaldstraße, südlich Buchenweg
Kollwitzweg
Kurze Straße
Leharweg
Lichtenbergweg
Liebermannweg
Lortzingweg
Louise-Otto-Ring
Marktscheiderweg
Menzelweg
Mozartwinkel
Noldeweg
Offenbachstraße
Richterweg
Richtweg
Rotdornweg
Sauerweg
Schachtweg
Schlägelweg
Schubertstraße
Schumannstraße
Sehnder Straße, westliche Seite
Sibeliusweg
Sophie-Scholl-Ring
Steigerweg
Südring
Südstraße
Villa Nordstern
Wagnerstraße
Waldfrieden
Weißdornweg
Westende
Westring
Wiesenstraße
Wintershall-Allee

3. St.-Bernward-Schule, katholische Bekenntnisgrundschule (III)

Der Schulbezirk besteht aus dem gesamten Stadtgebiet.

4. Albert-Schweitzer-Schule (IV)

Der Schulbezirk besteht aus den angrenzenden Grundstücken der nachfolgenden Straßen:

Aligser Weg
Alte Schlosserei
Am Distelborn
Am Gehrkamp
Am Ginsterbusch
Am Kalkturm
Am Langen Acker
Am Parkschlösschen
Am Pfingstanger
Amselweg
Am Stadtpark
Am Wacholder
An der Puderzuckermühle
Arndtstraße
Auf den Blockäckern
Bäckergasse
Benzstraße
Blücherstraße
Breite Lade
Bruchstraße
Burchard-Retschy-Ring
Burgdorfer Straße
Daimlerstraße

Dieselstraße
Drosselweg
Eisenbahnlängsweg bis zur K 122 (Ortschaft Ahlten)
Ernst-Reuter-Straße
Falkenstraße
Finkenweg
Föhrenstraße
Friedrichstraße
Gaußstraße
Germaniastraße
Gneisenaustraße
Grünstraße
Heidering
Hermann-Löns-Straße
Herzogweg
Hirtenweg
Hoher Kamp
Hohnhorstweg
Immenweg
Im Tiefenbruch
Industriestraße
Jägerhof
Körnerstraße
Kreuzbuchenweg
Lützowstraße
Manskestraße
Mielestraße
Mittelstraße
Neue Straße
Neues Zentrum
Nordstraße
Otto-Bödecker-Straße
Parkstraße
Poststraße
Raabestraße
Richtersdorf
Riegelstraße
Ringstraße
Scharnhorststraße
Schillerstraße
Schlesische Straße
Schützenstraße
Spreewaldstraße
Stackmannstraße
Steinstraße
Taubenstraße
Tiefe Straße
Ulmenallee (Ortschaft Aligse)
Vater-Jahn-Straße
Von-Borcke-Straße
Vor der Hohnhorst
Weberplatz
Weberstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Henze-Straße
Yorckstraße
Zuckerpassage
Zum Blauen See

5. Grundschule Ahlten

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Ahlten **ohne** die Straßen Blumenhof und Eisenbahnlängsweg ab der K 122.

6. Aueschule, Grundschule Aligse und Steinwedel

Der Schulbezirk für den Schulstandort Aligse besteht aus den Gebieten der Ortschaften Röddensen, Kolshorn und Aligse **ohne** Ulmenallee.

Der Schulbezirk für den Schulstandort Steinwedel besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Steinwedel **ohne** Allerbecksweg, Heidecker Weg und Steinwedeler Straße.

7. Grundschule Im Hainhoop, Arpke

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Arpke **einschließlich** Arpker Straße 18+26, Am Schnittgraben 4 und Zum Hämeler Wald 24.

8. Grundschule Hämelerwald

Der Schulbezirk besteht aus dem gesamten Gebiet der Ortschaft Hämelerwald einschließlich Kiefernbruch und Zur Wildtränke **ohne** das Gewerbegebiet südlich der Autobahn 2 in Richtung Berlin und Zum Hämeler Wald 24.

9. Heinrich-Bokemeyer-Grundschule, Immensen

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Immensen **ohne** Arpker Straße 18+26 und Am Schnittgraben 4.

10. Grundschule Im Kleegarten, Sievershausen

Der Schulbezirk besteht aus dem Gebiet der Ortschaft Sievershausen **einschließlich** des Gewerbegebietes südlich der Autobahn 2 in Richtung Berlin **ohne** Kiefernbruch und Zur Wildtränke.

§ 2
Schulbezirke für weiterführende Schulen

Hauptschule Lehrte, Realschule Lehrte, Schule Am Ried, IGS Lehrte, Gymnasium Lehrte, Berthold-Otto-Schule (Förderschule Lernen)

[1]Für die weiterführenden Schule gilt das Gesamtgebiet der Stadt Lehrte als Einzugsbereich. [2]Schülerinnen und Schüler aus Arpke und Sievershausen haben die Wahlmöglichkeit, auch das Gymnasium in Uetze zu besuchen.

§ 3
Schulbezirke für Schwerpunktschulen (Inklusion)

(1) Die Albert-Schweitzer-Schule, die Grundschule Ahlten und die Schule Im Kleegarten sind gemäß § 183 c Absatz 2 NSchG Schwerpunktschulen für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (KME).

(2 Die Schulbezirke werden wie folgt gebildet:

1. **Schwerpunktschule KME Albert-Schweitzer Schule**
   - Schulbezirk der Albert-Schweitzer-Schule (IV)
   - Schulbezirk der Grundschule An der Masch (I)
   - Schulbezirk der Grundschule Lehrte-Süd (II)

2. **Schwerpunktschule KME Grundschule Ahlten**
   - Schulbezirk der Grundschule Ahlten
   - Schulbezirk der Aueschule, Grundschule Aligse und Steinwedel

3. **Schwerpunktschule KME Grundschule Im Kleegarten**
   - Schulbezirk der Grundschule Im Kleegarten, Sievershausen
   - Schulbezirk der Grundschule Hämelerwald
   - Schulbezirk der Heinrich-Bokemeyer-Grundschule, Immensen
   - Schulbezirk der Grundschule Im Hainhoop, Arpke

§ 4
Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese weiterhin besuchen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Lehrte vom 19.03.1997.

Lehrte, 24.04.2013

STADT LEHRTE
Bürgermeister
Sidortschuk

3. Stadt PATTENSEN

Aufhebung einer Satzung

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Flüchtlingswohnheimes der Stadt Pattensen vom 13.06.2002 in der Fassung der 1. Änderung vom 15.12.2005 ersatzlos aufgehoben.

Pattensen, 02.05.2013

STADT PATTENSEN
Der Bürgermeister
Griebe

4. Stadt SEHNDE

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) sowie § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Stadt Sehnde unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.
2. Das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Sehnde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.
3. Zur Sicherung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze, aber auch zur Erweiterung des bestehenden Angebots kann die Stadt Sehnde mit anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.

§ 2
Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen.
   Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
   In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren).Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, das die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereiterklärt hat.
2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Fachbereichsausschuss Kindertagesstätten und Jugend zu hören.
4. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.
6. In den Kinderhorten werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Die Betreuung in den Horten ist begrenzt auf die Dauer der Grundschulzeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für die Horte ist ein Platzsharing für max. 4 Plätze möglich, sofern - sich ergänzende -Sharingpartner vorhanden sind
7. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten ist frühestens möglich, wenn das Kind ein Jahr alt ist.
   Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem vollendeten ersten Lebensjahr erfolgt nur in begründeten Einzelfällen, sofern Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind.
   Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhorten muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein.
8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

§ 3
Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. In den Kinderhorten ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr. Geringfügige Ab-

weichungen zu Beginn der Betreuung sind abhängig vom jeweiligen Ende der verlässlichen Grundschulen. Diese Angebote müssen nicht in allen städtischen Einrichtungen vorhanden sein.

2. Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf unterschiedliche Öffnungszeiten im Zeitfenster von 7:00 bis 17:00 Uhr angeboten werden.
3. Soweit Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, weitere Betreuungszeiten benötigen, kann eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung beantragt werden. Voraussetzung ist, dass freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind sowie die Vorlage des Arbeitgebers für die Notwendigkeit der Inanspruchnahme.
   Die Aufnahme in den Früh- oder Spätdienst ist bis zum Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres befristet.
4. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
   Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktage innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können.
   Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bekanntgegeben.
   Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres für die Sommerferien, ansonsten zwei Monate vorher schriftlich anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe.
   Für Kinder in Krippengruppen wird aus pädagogischen Gründen keine Ersatzbetreuung angeboten.
5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihre Kindes in den betroffenen oder in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.

§ 4
Betreuung in den Tagesstätten

1. Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
2. Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr.
   Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
3. Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern, damit eine kurzfristige Integration in die Gruppe möglich gemacht wird.
4. Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
5. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
6. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf sowie die Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte.

§ 5
Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

1. Am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
2. Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 3 (5).

§ 6
Fehltage - Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
   Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 7
Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder/und

körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist zu hören.

4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.
   In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, ist eine Abmeldung spätestens zum 28.02. des betreffenden Kindertagesstättenjahres erforderlich.
   In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten).
7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres in dem die Schulpflicht eintritt. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kann-Kinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
   Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.
2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 9
Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

§ 10
Elternvertretung

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des KiTaG gebildet.
   Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.
2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
   a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
   b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
   c) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
   d) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat.
   Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:
   a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,
   b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
   c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme,
   d) den Vertreterinnen der Koordinationskreise,
   e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
   f) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern der Sehnder Kindertagesstätten in freier/kirchlicher Trägerschaft mit beratender Stimme.
4. Zur Regelung weiterer Einzelheiten können sich die Elternvertretungen und Beiräte Geschäftsordnungen geben, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben entgegenstehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2012 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 25.04.2013

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§

22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 25.04.2013 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben, die sich aus den folgenden Stundensätzen ergibt:

2. **Krippenbetreuung** Gebühr pro Stunde

Regelbetreuung bis 6 Stunden	37,50 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	35,00 €
Nachmittagsbetreuung	29,00 €

Kindergartenbetreuung Gebühr pro Stunde

Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €
Regelbetreuung 7 – 9 Stunden	26,00 €
Nachmittagsbetreuung	23,00 €

Die Gebühren der Hortbetreuung werden als monatliche Gebühr kalkuliert, in den Ferien erfolgt eine Betreuung ab 08.00 Uhr

Hortbetreuung

12:35/13.00 Uhr bis17:00 Uhr	160,00 €
12:35/13:00 Uhr bis15:00 Uhr	80,00 €

In der Anlage ist eine Auflistung der Gebühren für die einzelnen Betreuungsformen dargestellt.

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersübergreifenden Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und die Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder bis zum Ende des laufenden Kitajahres.

3. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
4. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, dessen Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien, in dem der prozentuale Eigenanteil herabgesetzt wird.
5. Ist für den Personenkreis aus § 1 Punkt 3. und 4. im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten (Nachweis) erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.
6. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 12,50 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr kann ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 25,-- € in Anspruch genommen werden.
7. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Kitajahr vor der Einschulung keine Anwendung.
8. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechneter Gebühr festgesetzt.
9. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Sog. „Kannkindern“, Kinder die nach dem festgelegten Stichtag des Jahres (30. Sept.) geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet.
10. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 1, 5 und 8 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
11. Für die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten (nur Kita und Hort) in den Sommerferien wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer	Kindergarten	Hort
Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €	
Regelbetreuung 7 bis 9 Stunden	26,00 €	
Nachmittagsbetreuung	23,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 – 17.00 Uhr		40,00 €
Hortbetreuung von 13.00 - 15.00 Uhr		20,00 €

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

§ 3
Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens einem Monat aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5
Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 40,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Woche.

§ 6
Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im Voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2012 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 25. April 2013

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Gebührentabelle ab dem 01.08.2013 Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Krippe	Kosten pro Stunde
Regelbetreuung bis 6 Stunden	37,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	35,00 €
Nachmittgsbetreuung	29,00 €
Kita	Kosten pro Stunde
Regelbetreuung bis 6 Stunden	29,50 €
Regelbetreuung 7 - 9 Stunden	26,00 €
Nachmittagsbetreuung	23,00 €

Berechnung der Gebühren

	Kita	Krippe
4 Stunden	118,00 €	150,00 €
5 Stunden	147,50 €	187,50 €
6 Stunden	177,00 €	225,00 €
7 Stunden	182,00 €	245,00 €
8 Stunden	208,00 €	280,00 €
9 Stunden	234,00 €	315,00 €
nachmittags	92,00 €	116,00 €

Hortbetreuung	
12.35/13.00 - 15.00 Uhr	80,00 €
12.35/13.00 - 17.00 Uhr	160,00 €

Sonderöffnungszeiten je 1/2 Stunden	12,50 €

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Pfarramt Großenheidorn

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn hat der Kirchenvorstand am 25. Febr. 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2 Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihegrabstätte:
a) für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre 450,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren für 20 Jahre 250,00 €

2. Doppelgrabstätte mit 2 Grabstellen:
Gebühr je Grabstelle 510,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr 17,00 €

3. Urnendoppelgrabstätte mit 2 Grabstellen:
Gebühr je Grabstelle 260,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr 13,00 €

4. Beisetzung einer Urne im vorhandenen Grab 300,00 €
zuzüglich der entsprechenden Verlängerungsgebühr

5. Rasengrabstätte:
a) Rasenreihengrabstätte für Särge 1.100,00 €
b) Rasendoppelgrabstätte für Särge mit 2 Grabstellen Gebühr **je** Grabstelle 1.020,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr 34,00 €
c) Rasendoppelgrabstätte für Urnen mit 2 Grabstellen Gebühr **je** Grabstelle 600,00 €
Verlängerungsgebühr für eine Grabstelle pro Jahr 30,00 €
d) Raseneinzelgrabstätte für Urnen 600,00 €
(Größe wie Rasendoppelgrab für Urnen)
e) Umwandlung einer Raseneinzelgrabstätte für Urnen in eine Rasendoppelgrabstätte für Urnen
Gebühr für den Erwerb der zweiten Grabstelle 600,00 €
zusätzlich Verlängerungsgebühr für die erste Grabstelle pro Jahr 30,00 €
f) Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Rasenreihengrabstätte:
1. Gebühr für das Abräumen der Grabstätte
2. Gebühr für den Erwerb einer Raseneinzelgrabstätte (Sarg)
minus Gebühr für den Erwerb einer Reihengrastätte
= Differenz : 30 x Anzahl der Jahre Restruhezeit
g) Umwandlung einer Doppelgrabstätte in eine Rasendoppelgrabstätte:
3. Gebühr für das Abräumen der Grabstätte
4. Gebühr für den Erwerb einer Rasendoppelgrabstätte für Särge
minus Gebühr für den Erwerb einer Doppelgrabstätte
= Differenz : 30 x Anzahl der Jahre Restruhezeit

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall 200,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde:
1. für eine Sargbestattung 280,00 €
2. für eine Urnenbestattung 100,00 €

IV. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

für die Genehmigung zur Errichtung und Prüfung der Standsicherheit 40,00 €

V. Abräumungsgebühren

Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen (fällig bei Räumung der Grabstelle)

1. bei einer Reihengrabstätte 120,00 €
2. Doppelgrab- oder Dreiergrabstelle / je Grabstelle 80,00 €
3. bei einer Urnendoppelgrabstätte / je Grabstelle 50,00 €

VI. Gebühr für nicht eingehaltene Ruhezeit

Gebühr für nicht eingehaltene Ruhezeit bei vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechtes (Auflösung der Grabstätte)
Gebühr pro Jahr und Grabstelle 15,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8
Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Großenheidorn, den 2. April 2013

LS Der Kirchenvorstand:

Wilhelm Thürnau Siegfried Gleue Burkhard Koller

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung.

Bückeburg, den 8. April 2013

LS Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn hat in seiner Sitzung am 25.02.2013 für den kirchlichen Friedhof in der Gemarkung Großenhei-

dorn eine neue Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.
Diese Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind vom Schaumburg-Lippischen Landeskirchenamt am 08.04.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.
Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 15. Mai bis 14. Juni 2013 aus:

1. Ev.-luth. Pfarramt, Klosterstr. 22, 31515 Wunstorf-Großenheidorn
2. Stadt Wunstorf, 31515 Wunstorf, Südstraße 1, Gebäude D, Zimmer D 132

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am 15. Juni 2013 in Kraft.
Nach Inkrafttreten können Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Ev.-luth. Pfarramt Großenheidorn eingesehen werden.

LS Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenheidorn
Der Kirchenvorstand
Sup. W. Thürnau

aha -
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 46. Sitzung der Verbandsversammlung am Mittwoch, dem 22.05.2013 um 11.30 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2, 30159 Hannover, Raum 152

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 45. Sitzung am 20.12.2012
4. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
5. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

6. Grundsatzentscheidung zur neuen Gebührenstruktur (Beschlussvorlage Nr. B III B 283/2013 mit 2 Anlagen)
7. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH (Ab-) Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes (Beschlussvorlage Nr. B III B 285/2013)

C-Themen:

8. 3. Änderung der Straßenreinigungssatzung (Beschlussvorlage Nr. C III B 289/2013 mit 2 Anlagen)
9. 4. Änderung der Straßenreinigungsverordnung (Beschlussvorlage Nr. C III B 288/2013 mit 1 Anlage)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

08.05.2013

Prof. Dr. Axel Priebs
(Vorsitzender)

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Region Hannover

Errichtung des Deichverbandes Bordenau in der Region Hannover

Auf der Grundlage des Satzungsentwurfs (Stand April 2013) beabsichtigt die Region Hannover gem. § 7 Abs. 1 Ziffer 3 WVG (Wasserverbandsgesetz) den Deichverband Bordenau zu errichten. Die künftigen Verbandsflächen befinden sich gemäß der Verordnung zur Festsetzung des vom Deich geschützten Gebietes vom 28.06.2011 in der Stadt Neustadt, Gemarkung Bordenau, Flur 2.
Der Satzungsentwurf, Darstellungen des Verbandsgebiets und der Hochwasserschutzanlagen, der Entwurf eines Haushaltsplans und das Mitgliederverzeichnis liegen in der Zeit vom **17.05.2013** bis einschließlich **17.06.2013** während der Dienststunden bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Wilhelmstr.1, 30171 Hannover, Zimmer 316, Tel.: 0511- 616-22736 und bei der Stadt Neustadt am Rbge., Theresenstr. 4, 31535 Neustadt, Eingang D, Zimmer 24, Tel.: 05032-84-201, aus. Dort können die Unterlagen kostenfrei eingesehen werden. Einsicht in das Mitgliederverzeichnis wird gem. § 14 Abs. 1 WVG nur denjenigen gewährt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die Unterlagen ohne das Mitgliederverzeichnis werden ebenso auf der Internetseite der Stadt Neustadt, unter www.neustadtarbge.de, zur Verfügung gestellt.
Anträge und Einwendungen sind gem. § 14 Abs. 4 WVG durch die Beteiligten (Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken / Wohneigentum im Verbandsgebiet) zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens beim Anhörungstermin vorzubringen. Zum Anhörungstermin zur Verbandserrichtung des Deichverbandes Bordenau lade ich alle Beteiligten für
Dienstag, den 25.06.2013, 19.00 Uhr, in das Dorfgemeinschaftshaus in Bordenau
ein. Der Anhörungstermin des Deichverbandes Bordenau ist nicht öffentlich. Gem. § 14 Abs. 6 WVG sind um das Eigentum streitende Personen berechtigt an den Verhandlungen teilzunehmen und mitzuwirken; sie, sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitliche Erklärungen abgeben. Eine Vertretung ist nach § 15 Abs. 2 WVG möglich. Der Vertreter, wie auch alle anderen Beteiligten, haben sich durch einen gültigen Lichtbildausweis (z.B Personalausweis etc.) zu legitimieren. Ein möglicher Vertreter hat zusätzlich noch eine Vollmacht des zu Vertretenden vorzulegen. Vertreter von Firmen, Verbänden, Behörden u.ä. haben eine Vertretungsvollmacht vorzulegen.

Hannover, den 13.05.2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
i.A. Heidtmann